

Besondere Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen der BWM Fassadensysteme GmbH (Stand: 01.06.2023)

1. Gegenstand unserer statischen Berechnung ist ausschließlich die **Unterkonstruktion** der Fassadenbekleidung, d.h. der statische Nachweis bezieht sich lediglich auf die anzubringende Unterkonstruktion einschließlich deren Befestigung im Verankerungsgrund, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

Der Standsicherheitsnachweis der Fassadenbekleidung und deren Befestigung ist nicht Gegenstand unserer Berechnung.

Der Verankerungsgrund ist ebenfalls nicht Gegenstand der Berechnung und ist unter Berücksichtigung der Lasteinleitung aus der Fassadenbekleidung durch den Auftraggeber bzw. einem von diesem zu beauftragenden Dritten gesondert nachzuweisen.

2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart sind wir weder verpflichtet, die vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Planungs- oder Berechnungsgrundlagen, auf deren Grundlage wir die statische Berechnung erstellen, auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Widerspruchsfreiheit zu prüfen, noch auf deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf Maßangaben und Angaben zur Tragfähigkeit des Bau- oder Verankerungsgrundes.

Wir empfehlen daher vor Montagebeginn die (nochmalige) Überprüfung der Tragfähigkeit des Verankerungsgrundes sowie dessen Beschaffenheit und Maßhaltigkeit.

3. Die Ermittlung der Windlasten erfolgt auf Grundlage der in der statischen Berechnung aufgeführten Parametern, die wiederum auf den Angaben des Auftraggebers basieren. Bei Abweichungen von den zugrunde gelegten Parametern verliert die vorliegende statische Berechnung ihre Gültigkeit.

Wir empfehlen daher vor Montagebeginn die (nochmalige) Überprüfung der Richtigkeit der zugrunde gelegten Parameter.

4. Die der zum verwendeten Bekleidungssystem zugehörigen fachtechnischen Richtlinien und Empfehlungen inklusive erforderlicher Standsicherheitsnachweise, Verlegevorschriften des Herstellers sowie behördlicher Genehmigungen sind in jedem Fall einzuhalten.
5. Sämtliche Angaben zur Ausführung ebenso wie Produktempfehlungen dienen als Hilfsmittel für die weitere Ausführungsplanung des Auftraggebers und stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung durch und Abstimmung mit den durch die Objektplanung zu integrierenden Fachplanungen und die Freigabe durch den Bauherrn bzw. die von ihm benannte zuständige Stelle.
6. Soweit wir mit Planungsleistungen beauftragt werden sind wir berechtigt, diese ganz oder teilweise auf Dritte (Subplaner) zu übertragen, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Kunden bedarf.